

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im November 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer seinen Promotionswunsch realisieren möchte, sollte bei der Themenfindung und der Suche nach einem Doktorvater nicht auf externe Mithilfe setzen. Wir zeigen am Beispiel einer Zahnärztin, warum Ausgaben für einen **Promotionsberater** die Steuerlast nicht mindern. Zudem beleuchten wir, warum sich der Wert eines Geschenks an Geschäftsfreunde doch nicht um die übernommene **Pauschalsteuer** erhöht. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen ein Musterverfahren zu der Frage vor, ob der Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch für öffentliche **Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau** gilt.

#### Dokortitel

### Promotionsaufwendungen einer Zahnärztin als Betriebsausgaben

Eine **Weiterbildung** ist in der Regel mit geistigen, finanziellen und zeitlichen Anstrengungen verbunden, in steuerlicher Hinsicht stellt sich dieses Thema aber meistens entspannt dar. Die Aufwendungen für eine Weiterbildung können regelmäßig steuerlich geltend gemacht werden: bei Angestellten als Werbungskosten und bei Unternehmern als Betriebsausgaben.

Die in den Medien vermehrt verbreiteten Berichte über gekaufte Dokortitel, abgeschriebene Diplomarbeiten und ähnlichen Betrug werden jedoch auch in der Finanzverwaltung wahrgenommen. So wurde eine Zahnärztin zunächst vom Finanzamt und nun auch vom Finanzgericht Sachsen

(FG) mit einem Problem konfrontiert. Sie wollte promovieren und hatte dazu einen Berater engagiert. Er sollte für ein Honorar von 16.600 € eine Doktorarbeit bei einer deutschen Universität vermitteln. Gemeinsam mit der Zahnärztin sollte er das Thema inhaltlich eingrenzen, damit sie neben ihrer beruflichen Tätigkeit praktikabel und effizient ihre Dissertation schreiben könnte. Allerdings konnte sie die Dissertation wegen widriger Umstände nicht zum Abschluss bringen, das Honorar ging also ins Leere. Üblicherweise ist das allein noch kein Grund, einen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug für die Weiterbildung zu versagen.

Einen Berater zu beauftragen, damit dieser eine Doktorarbeit vermittelt, ist aber laut FG in Deutschland atypisch. In **atypischen Fällen** - also nicht nur bei Promotionsvermittlungen, sondern auch beim Kauf von Titeln oder der Beauf-

#### In dieser Ausgabe

- Dokortitel:** Promotionsaufwendungen einer Zahnärztin als Betriebsausgaben ..... 1
- Unwetter:** Ministerien schnüren steuerliche Hilfspakete..... 2
- Schulgeld:** Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen ..... 2
- Außergewöhnliche Belastungen:** Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar ..... 2
- Arzneimittel:** Wenn Medikamente von ausländischen Apotheken geliefert werden ..... 3
- Mischfälle:** Wann ist die Vorsteuer aufzuteilen?..... 3
- Schenkungsteuer:** Wertansatz einer verschenkten Eigentumswohnung im Fokus ..... 3
- Entwarnung:** Steuerübernahme für Geschenke an Geschäftsfreunde..... 4
- Steuertipp:** Beiträge für den Straßenausbau ..... 4

tragung von Ghostwritern - ist der Erwerbssammenhang zu verneinen und die Aufwendungen sind Privatvergnügen.

**Hinweis:** Die Zahnärztin hätte ihre Dissertation auch gar nicht einreichen dürfen. Die Promotionsordnung verlangt vom Promovenden eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der unter anderem hervorgeht, dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde. Dritte dürfen weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die mit dem Inhalt der Dissertation zusammenhängen.

## Unwetter

### **Ministerien schnüren steuerliche Hilfspakete**

Ende Juli 2017 haben **Starkregenfälle** im Süden Niedersachsens erhebliche Schäden verursacht, im Juni und Juli 2017 gab es auch in Brandenburg massive Regenfälle. Um Betroffene zu entlasten, haben die beiden Finanzministerien Niedersachsen und Brandenburg steuerliche Hilfspakete geschnürt.

Bis zum 30.11.2017 können Betroffene unter anderem Anträge auf **Steuerstundungen** stellen, auch wenn sie die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Die Finanzämter sind angewiesen, diese Anträge großzügig zu prüfen. Beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter sind Sonderabschreibungen zulässig. Muss aufgrund der Hochwasserschäden neuer Hausrat und neue Kleidung beschafft oder selbstgenutztes Wohneigentum repariert werden, lassen sich die Kosten als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Zudem gelten für die Unterstützung von Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten bestimmte Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

## Schulgeld

### **Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen**

Mehr als eine Million Kinder in Deutschland besuchen eine private Schule. Die Gründe hierfür sind äußerst vielfältig: Manche Eltern favorisieren alternative Lernformen wie Waldorf oder Montessori, andere möchten den Fokus bei ihren Kindern schon frühzeitig auf Internationalität und (Fremd-)Spracherwerb legen.

Eltern sollten wissen, dass sie Schulgeldzahlungen und Anmeldegebühren für Privatschulen mit 30 % der Kosten, maximal 5.000 € pro Jahr, als **Sonderausgaben** von der Steuer absetzen können. Das gilt auch, wenn das Kind eine deutsche Schule im Ausland besucht.

**Hinweis:** Studiengebühren für Fachhochschulen können allerdings nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, weil die Finanzämter diese Einrichtungen begrifflich nicht als begünstigte „Schulen“, sondern als „Hochschulen“ ansehen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen ist, dass die Eltern für das Kind noch Anspruch auf **Kindergeld** bzw. Kinderfreibeträge haben. Darüber hinaus muss der Schulbesuch in einen allgemeinen oder berufsbildenden Abschluss münden, der in Deutschland anerkannt ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen dürfen Eltern die **Unterkunftskosten** bei Internatsaufenthalten innerhalb der EU oder des EWR (Ausnahme: Schweiz) zusätzlich mit zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr, als Kinderbetreuungskosten absetzen.

**Hinweis:** Hat der Sozialdienst einer Schule oder ein Arzt einen Schulwechsel aus therapeutischen Gründen empfohlen - beispielsweise wegen einer Hochbegabung oder einer Verhaltensauffälligkeit des Kindes -, kann das Schulgeld alternativ als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. In diesem Fall muss aber die zumutbare Belastung der Eltern überschritten werden, damit sich die Kosten steuerermindernd auswirken.

## Außergewöhnliche Belastungen

### **Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar**

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Bis einschließlich 2012 waren zumindest die Kosten einer Scheidung und der Regelung des Versorgungsausgleichs (Zwangsvorbund) als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes **Abzugsverbot** geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können. Bisher war unklar, ob Scheidungskosten unter dieses Verbot fallen.

Der BFH fasst die Kosten eines Scheidungsverfahrens jetzt unter das Abzugsverbot. Ein Ehegat-

te wende die Kosten eines Scheidungsverfahrens regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Nach Ansicht des BFH liegt bei Scheidungskosten selbst dann **keine existentielle Betroffenheit** vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellen sollte.

**Hinweis:** Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-) Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

## Arzneimittel

### Wenn Medikamente von ausländischen Apotheken geliefert werden

Die Lieferung von **Medikamenten** durch Apotheken ist, soweit dies im Inland geschieht, umsatzsteuerpflichtig. Komplizierter wird es, wenn ausländische Apotheken Arzneimittel nach Deutschland liefern. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG). In dem Verfahren hatte eine Krankenkasse Arzneimittel von einer in den Niederlanden ansässigen Apotheke eingekauft. Die Krankenkasse zahlte den Nettopreis für die Arzneimittel zuzüglich deutscher Umsatzsteuer an die Apotheke. Sie ging zunächst davon aus, dass die deutsche Umsatzsteuer von der niederländischen Apotheke abgeführt würde.

Tatsächlich ist jedoch, wie auch das LSG bestätigte, die Rechtslage innerhalb der EU eine andere: Bei der Lieferung von Arzneimitteln aus einem Mitgliedstaat der EU (hier die Niederlande) in einen anderen Mitgliedstaat (hier Deutschland) kommt es zu einem „**innergemeinschaftlichen Erwerb**“. Die Lieferung aus den Niederlanden heraus war als innergemeinschaftliche Lieferung in den Niederlanden umsatzsteuerfrei. Daher musste die Apotheke dort für ihre Lieferung auch keine niederländische Mehrwertsteuer abführen. Vielmehr ist in einem solchen Fall eine Besteuerung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland durchzuführen. Dafür ist der Abnehmer verantwortlich - hier also die Krankenkasse. Da diese die Umsatzsteuer jedoch bereits an die Apotheke gezahlt hat, hat sie nun einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber der Apotheke.

## Mischfälle

### Wann ist die Vorsteuer aufzuteilen?

In der Regel können Unternehmen aus Eingangsleistungen einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Das ist im deutschen Umsatzsteuerrecht der Normalfall. Einige Unternehmen sind aber von diesem Vorzug ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel **Ärzte**, Hebammen, Versicherungen sowie Versicherungsvertreter und -vermittler. Schließlich gibt es auch noch Mischfälle im Bereich des Vorsteuerabzugs. Dies sind Unternehmen, die sowohl Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch Umsätze, die einen Vorsteuerabzug ausschließen.

**Beispiel:** Bei Zahnärzten mit Eigenlabor fallen vorsteuerschädliche Tätigkeiten (zahnärztliche Heilbehandlung) und vorsteuerunschädliche Tätigkeiten (Lieferung/Wiederherstellung von Zahnprothesen) zusammen.

In diesen Fällen muss die Vorsteuer für die meisten Eingangsumsätze aufgeteilt werden. Das kann mitunter recht kompliziert sein, wie ein jüngst vom Finanzgericht München (FG) entschiedener Fall zeigt. In dem Sachverhalt ging es um die Vorsteueraufteilung einer Bank. Auch Banken gehören zu den Mischfällen, da sie zwar im Wesentlichen steuerfreie Finanzdienstleistungsumsätze tätigen (vorsteuerschädlich), aber auch steuerpflichtige Darlehen gewähren oder Sicherungsgut veräußern (vorsteuerunschädlich).

Für die Aufteilung der Vorsteuern ist eine **sachgerechte Schätzung** vorzunehmen. Dafür werden unterschiedliche Methoden verwendet, die aber nicht alle in jedem Fall zulässig sind. So wollte die Bank die Aufteilung der Vorsteuern danach vornehmen, wie viele Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen beschäftigt sind. Dabei berücksichtigte sie allerdings nicht alle Mitarbeiter der Bank, sondern nur ca. ein Drittel. Laut FG ist diese Aufteilungsmethode nicht zulässig.

## Schenkungsteuer

### Wertansatz einer verschenkten Eigentumswohnung im Fokus

Wenn Vermögenswerte verschenkt werden, sind die Beteiligten in der Regel daran interessiert, dass der Fiskus bei der Berechnung der Schenkungsteuer von möglichst geringen Wertansätzen ausgeht. Dieses Interesse hatten auch zwei Klägerinnen, deren Fall dem Bundesfinanzhof (BFH) vorlag. Sie hatten schenkweise jeweils zur Hälfte eine Eigentumswohnung als Miteigentümer erhalten. Das Finanzamt hatte den Grundbesitzwert der Wohnung für Zwecke der Schenkungsteuer

auf 62.183 € gesondert festgestellt. Die Feststellungsbescheide wurden bestandskräftig.

Danach verkauften die Klägerinnen die geschenkte Wohnung im Paket mit einer weiteren Eigentumswohnung zu einem Gesamtpreis von nur 100.000 €. Beim Finanzamt beantragten sie, den Grundbesitzwert der geschenkten Wohnung wegen des zeitnahen Verkaufs nachträglich mit nur 50.000 € anzusetzen. Die beiden argumentierten, dass verfahrensrechtlich eine Änderung der Feststellungsbescheide aufgrund **neuer Tatsachen** möglich sei. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab und stützte sich darauf, dass die Wohnung erst nach der Feststellung des Grundbesitzwerts veräußert worden sei.

Auch der BFH sah verfahrensrechtlich keinen Weg, um den schenkungsteuerlichen Wertansatz für die Wohnung nachträglich zu verringern. Die Änderung eines bestandskräftigen Feststellungsbescheids aufgrund neuer Tatsachen ist nur möglich, wenn der Verkauf der Wohnung schon vor der abschließenden Entscheidung des Finanzamts über die Feststellung stattgefunden hat. In diesem Fall kann der erzielte Kaufpreis ein **nachträglich bekanntgewordenes Beweismittel** sein, das zu einer Änderung berechtigt. Findet der Verkauf wie im Urteilsfall erst später statt, liegt kein nachträglich bekanntgewordenes, sondern ein nachträglich entstandenes Beweismittel vor, das nicht zu einer Änderung berechtigt.

#### Entwarnung

### **Steuerübernahme für Geschenke an Geschäftsfreunde**

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dieses **Abzugsverbot** soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand auf die Allgemeinheit abgewälzt wird. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigen. Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde müssen die Empfänger grundsätzlich als Betriebseinnahme versteuern. Diese Versteuerung entfällt allerdings, wenn das zwendende Unternehmen das Geschenk pauschal mit 30 % versteuert.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden (vgl. Ausgabe 09/17): Die für ein Geschenk **übernommene pauschale Einkommensteuer** unterliegt gegebenenfalls mit dem Geschenk dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Davon geht das Gericht aus, wenn der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauscha-

len Einkommensteuer 35 € übersteigt. Die Finanzverwaltung hat trotz dieses nachteiligen Urteils beschlossen, an ihrer günstigeren Auffassung festzuhalten:

Sie bezieht die übernommene Pauschalsteuer auch künftig nicht in die **Prüfung der 35-€-Grenze** ein. Falls der Wert des Geschenks selbst ohne die abziehbare Vorsteuer 35 € nicht übersteigt, sind somit die Ausgaben für das Geschenk selbst und auch die gezahlte Pauschalsteuer weiterhin als Betriebsausgaben abziehbar.

#### Steuertipp

### **Beiträge für den Straßenausbau**

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser **Steuerbonus** auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau gilt, lässt der Bund der Steuerzahler derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klären.

Die Kläger sind Eheleute, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 € an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 € (geschätzter Arbeitslohnanteil) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Ihr Finanzamt verweigerte den Abzug jedoch und berief sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2016, nach dem **Maßnahmen der öffentlichen Hand** nicht steuerbegünstigt sind.

Ob der Steuerbonus auch für Straßenausbaubeiträge gilt, haben die Gerichte bisher uneinheitlich beurteilt:

Das FG Berlin-Brandenburg hatte den Steuerbonus in einem älteren Fall mit dem Argument versagt, ein Haushalt könne auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden. Dagegen hatte das FG Nürnberg Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung anerkannt und zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung 2014 in einem Urteil erlaubt. Diese Entscheidung betraf aber Wasseranschlusskosten. Vom BFH noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen